



I.24. Gesamtzahl der Packstücke	I.25. Gesamtmenge	I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)	
<b>I.27. Beschreibung der Sendung</b>			
KN-Code	Art		
	Kühlager	Art der Verpackung	Nettogewicht
	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke
			Chargen-Nr.
<input type="checkbox"/> Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb	

LAND

Muster der Bescheinigung COLOSTRUM

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b IMSOC-Bezugsnummer
		<p><b>II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung</b> [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des Kolostrums ist]</p> <p>Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete Kolostrum <sup>(2)</sup> in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurde, und bescheinigt in Bezug auf das Kolostrum insbesondere Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Es kommt aus Betrieben, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 registriert sind und gemäß den Artikeln 49 und 50 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 kontrolliert werden.</li> <li>b) Es wurde gemäß den Hygienevorschriften in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt, gesammelt, gekühlt, gelagert und befördert.</li> <li>c) Es kommt von Tieren aus Beständen, die amtlich anerkannt tuberkulosefrei und brucellosefrei oder amtlich anerkannt brucellosefrei sind.</li> <li>d) Gemäß den Untersuchungen auf Rückstände von Antibiotika, die der Lebensmittelunternehmer entsprechend den Anforderungen in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 durchgeführt hat, liegt sein Gehalt an Rückständen antibakterieller Tierarzneimittel unter den im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission festgelegten Rückstandshöchstmengen.</li> <li>e) Es kommt aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der Union zugelassener Betrieb geführt ist/sind.</li> <li>f) Es wurde gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel III und IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gehandhabt, gelagert, umhüllt, verpackt und etikettiert.</li> <li>g) Es erfüllt die einschlägigen Kriterien gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und die einschlägigen mikrobiologischen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission.</li> <li>h) Die von dem gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vorgelegten Kontrollplan vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und deren Erzeugnisse sind gegeben, und Milch ist in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission für das Ursprungsland oder Gebiet davon mit einem Eintrag „X“ gelistet.</li> </ul> <p><b>II.2. Tiergesundheitsbescheinigung</b> [zu streichen, wenn das Kolostrum von Einhufern, Hasenartigen oder wild lebenden Landsäugetieren, ausgenommen Huftiere, gewonnen wurde]</p> <p>Das in Teil I bezeichnete <b>Kolostrum</b> <sup>(2)</sup> erfüllt folgende Anforderungen:</p> <p>II.2.1. Es wurde in der/den <b>Zone(n)</b> mit dem/den Code(s): ..... <sup>(3)</sup> gewonnen, die am Datum der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang von Kolostrum in die Union zugelassen und in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist/sind, und in der in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Gewinnung des Kolostrums keine Maul- und Klauenseuche und keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet wurden und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuchen geimpft wurde.</p> <p>II.2.2. Es wurde von <b>Tieren</b> der Art(en) [<i>Bos Taurus</i>,] <sup>(1)</sup> [<i>Ovis aries</i>,] <sup>(1)</sup> [<i>Capra hircus</i>,] <sup>(1)</sup> [<i>Bubalus bubalis</i>,] <sup>(1)</sup> [<i>Camelus dromedarius</i>] <sup>(1)</sup> gewonnen, die seit ihrer Geburt oder mindestens während eines Zeitraums von drei Monaten vor dem Datum der Gewinnung des Kolostrums in der/den in Nummer II.2.1. genannten Zone(n) verblieben sind.</p>	

LAND

Muster der Bescheinigung COLOSTRUM

	<p>II.2.3. Es wurde von Tieren gewonnen, die aus <b>Betrieben</b> kommen, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>a) Sie sind von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets registriert und stehen unter deren Aufsicht und verfügen über ein System, das Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission bereithält und speichert.</p> <p>b) Sie werden regelmäßig von einem Tierarzt/einer Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der für die Tierart relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren.</p> <p>c) Sie unterliegen zum Zeitpunkt der Gewinnung des Kolostrums keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich aufgrund der für die Tierart relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.</p> <p><b>Erläuterungen</b></p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.</p> <p>Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist für den Eingang in die Union von Kolostrum bestimmt, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieses Kolostrums ist.</p> <p>Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p> <p><b>Teil I:</b></p> <p>Feld I.8.: Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.</p> <p><b>Teil II:</b></p> <p>(1) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(2) „Kolostrum“ bezeichnet Kolostrum im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang III Abschnitt IX Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.</p> <p>(3) Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.</p> <p>(4) Zu unterzeichnen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. „Tiergesundheitsbescheinigung“ nicht gestrichen wurde;</li> <li>— einem/einer Bescheinigungsbefugten oder einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. „Tiergesundheitsbescheinigung“ gestrichen wurde. „Tiergesundheitsbescheinigung“ gestrichen wurde.</li> </ul>
	<p>[Amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin] <sup>(1)</sup> <sup>(4)</sup>/[Bescheinigungsbefugte(r)] <sup>(1)</sup> <sup>(4)</sup></p> <p>Name (in Großbuchstaben)</p> <p>Datum <span style="float: right;">Qualifikation und Amtsbezeichnung</span></p> <p>Stempel <span style="float: right;">Unterschrift</span></p>